

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 27. Feb. 2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/584/2023			
32. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen; Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Ausweisung eines Wohngebietes in Voltlage				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	07.03.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	09.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	20.03.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen möchte die Gemeinde Voltlage Wohnbaufläche ausweisen. Die Fläche liegt nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich Neuenkirchener Straße“ und südlich der Gemeindestraße „Bockhorststraße“. Die Größe der zu überplanenden Fläche beträgt ca. 4,05 ha. In dem angefügten Kartenausschnittes ist die genaue Lage des Geltungsbereiches ersichtlich.

In der Sitzung vom 07. Dezember 2020 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise gegen die 32. Änderung vorgetragen. Außerdem fand am 02. September 2021 um 16.00 Uhr eine Anhörungsversammlung statt, an der kein Bürger/in teilgenommen hat.

Nach Beendigung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schließt sich

- a) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie
- b) die öffentliche Auslegung für einen Monat (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

an.

Um das Planänderungsverfahren fortzuführen wird empfohlen, nunmehr den

Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen. Im Rahmen der Auslegung sind die Entwürfe der Bauleitplanung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut anzuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Beschluss über die öffentliche Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes zu fassen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungskosten sind im Haushalt einzuplanen.